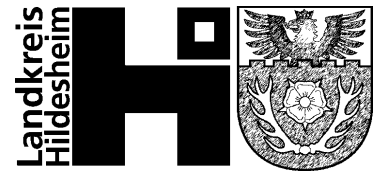


A M T S B L A T T

für den

LANDKREIS HILDESHEIM



2013 **Herausgegeben in Hildesheim am 06. November 2013** **Nr. 44**

Inhalt	Seite
26.09.2013 - Friedhofssatzung der Gemeinde Holle	628
01.11.2013 - Gründung des Realverbandes „Bewirtschaftungsverband Waldgemeinschaft Lam-springe“	643
Nov. 2013 - Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Südniedersachsen/Hannover	645

Friedhofssatzung der Gemeinde Holle

Aufgrund der §§ 10 und 111 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S.41) jeweils in der zuletzt gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Holle in seiner Sitzung am 26.09.2013 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für die im Gebiet der Gemeinde Holle gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe sowie für die von der Gemeinde verwalteten Friedhofskapellen.
- (2) Die Gemeinde ist Trägerin folgender gemeindlicher Friedhöfe und Friedhofskapellen:
 - a) Friedhöfe
 - Friedhof Derneburg
 - Friedhof Henneckenrode
 - Friedhof Luttrum
 - Ruhwald Sottrum
 - b) Friedhofskapellen
 - Friedhofskapelle Derneburg
 - Friedhofskapelle Grasdorf
 - Friedhofskapelle Hackenstedt
 - Friedhofskapelle Heersum
 - Friedhofskapelle Holle
 - Friedhofskapelle Luttrum
 - Friedhofskapelle Sillium
 - Friedhofskapelle Sottrum
- (3) Die Durchführung des Betriebes des Friedhofes Henneckenrode und des Ruhwaldes Sottrum wird von Dritten wahrgenommen.

§ 2 Friedhofszweck

- (1) Die Friedhöfe sind eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde.
- (2) Die Friedhöfe dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Holle waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (3) Die Friedhöfe erfüllen aufgrund ihrer gärtnerischen Gestaltung auch allgemeine Grünflächenfunktionen. Deshalb hat jeder das Recht, die Friedhöfe als Orte der Ruhe

und Besinnung zum Zwecke einer der Würde des Ortes entsprechenden Erholung aufzusuchen.

- (4) Die Friedhofskapellen dienen als öffentliche Einrichtungen der Gemeinde zur Aufbahrung Verstorbener und zur Durchführung von Trauerfeiern.

§ 3

Schließung und Entwidmung der Friedhöfe

- (1) Friedhöfe und Friedhofsteile können aus wichtigem öffentlichen Grund für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt (Entwidmung) werden.
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte/ Urnenwahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbestattung bereits bestatteter Leichen verlangen.
- (3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten Bestatteten werden, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Gemeinde Holle in andere Grabstätten umgebettet.
- (4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekanntgegeben. Der Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.
- (5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig sind sie bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten einem Angehörigen des Verstorbenen, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen.
- (6) Ersatzgrabstätten werden von der Gemeinde Holle auf ihre Kosten auf ähnliche Weise, wie die Grabstätten auf den entwidmeten oder außer Dienst gestellten Friedhöfen, hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekanntgegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
- (2) Die Gemeinde kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 5
Verhalten auf dem Friedhof
und in den Friedhofskapellen

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art (Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden ausgenommen) zu befahren,
 - b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 - d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Gemeinde gewerbsmäßig zu fotografieren,
 - e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
 - f) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten,
 - g) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 - h) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.
- (4) Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
- (5) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Gemeinde; sie sind spätestens 3 Tage vorher anzumelden. Während der Totengedenkfeier ist es verboten, Särge zu öffnen.

§ 6
Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner und Bestatter bedürfen für die dem jeweiligen Berufsbild entsprechende gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde. Sie kann den Umfang der Tätigkeiten festlegen.

- (2) Auf ihren Antrag hin werden nur solche Gewerbetreibende zugelassen, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig und zur selbstständigen Ausübung des Handwerks befugt sind.
- (3) Sonstige Gewerbetreibende und ihre Bedienstete haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- (4) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur an den von der Gemeinde genehmigten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
- (5) Die Gemeinde kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7

Anzeigepflicht und Bestattungszeit

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.
- (2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/ Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Soll eine Aschenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (4) Die Gemeinde setzt Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Bestattungen erfolgen regelmäßig an Werktagen.
- (5) Erdbestattungen und Einäscherungen sollen in der Regel spätestens 96 Stunden nach Eintritt des Todes erfolgen. Aschen müssen spätestens 2 Monate nach der Einäscherung bestattet werden. Anderenfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer Urnenreihengrabstätte bestattet.

§ 8

Särge

Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, das jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein. Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Gemeinde bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

§ 9 Ausheben der Gräber

- (1) Die Gemeinde lässt die Gräber ausheben und zufüllen.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,65 m.
- (3) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Gemeinde entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch die Nutzungsberechtigten der Gemeinde zu erstatten.

§ 10 Ruhezeit

Die Ruhezeit beträgt 30 Jahre.

§ 11 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden, bei Umbettungen innerhalb der Gemeinde im ersten Jahr der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte/ Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte/ Urnenreihengrabstätte sind innerhalb der Gemeinde nicht zulässig. § 3 Abs. 2 und Abs. 3 bleiben unberührt.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste können nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten/ Urnenreihengrabstätten der verfügungsberechtigte Angehörige des Verstorbenen, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten/ Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. In den Fällen des § 22 Abs. 2 Satz 1 und bei Entziehung von Nutzungsrechten gemäß § 22 Abs. 2 Satz 2 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Reihengrabstätten/ Urnenreihengrabstätten umgebettet werden.
- (5) Die Umbettungen lässt die Gemeinde durchführen. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.
- (7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

- (8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

IV. Grabstätten

§ 12

Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten verbleiben im Eigentum der Gemeinde Holle. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erhoben werden.
- (2) Auf den Friedhöfen werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:
- a) Reihengrabstätten
 - b) Wahlgrabstätten
 - c) Urnenreihengrabstätten
 - d) Urnenwahlgrabstätten
 - e) Rasenreihengrabstätten (anonym)
 - f) Urnenrasenreihengrabstätten (anonym)

Die Lage der einzelnen Grabstättenarten wird in Belegungsplänen festgehalten.

- (3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 13

Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden abgegeben werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an der Reihengrabstätte ist nicht möglich.
- (2) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, in einer Reihengrabstätte die Leichen eines Kindes unter einem Jahr und eines Familienangehörigen oder die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter 5 Jahren zu bestatten.
- (3) Totgeborene oder bis 4 Wochen nach der Geburt verstorbene Kinder können anonym in einer Sargschachtel zwischen zwei Reihengrabstätten bestattet werden.
- (4) In einem Reihengrab können zusätzlich zu einem Erdbegräbnis bis zu 4 Urnen beigesetzt werden.
- (5) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird 6 Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem Grabfeld bekanntgemacht.

(6) Die Reihengräber haben folgende Maße:

Verstorbene über 5 Jahre:	Länge 2,50 m	Innenmaß 2,10 m
	Breite 1,30 m	Innenmaß 0,90 m
	Abstand 0,30 m	

Verstorbene unter 5 Jahre:	Länge 1,60 m	Innenmaß 1,20 m
	Breite 0,95 m	Innenmaß 0,60 m
	Abstand 0,30 m	

(7) Für Reihengrabstätten ohne Kennzeichnung sind Belegungsreihen vorhanden, die von der Gemeinde vorgegeben werden.

§ 14

Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden nur anlässlich eines Todesfalles verliehen.

(2) Das Nutzungsrecht kann in der Regel einmal wiedererworben werden. Ein Wiedererwerb ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich.

(3) Die Wahlgräber haben folgende Mindestmaße:

Länge:	2,50 m
Breite:	1,30 m
Abstand:	0,30 m

(4) Es werden ein- und mehrstellige Grabstätten abgegeben.

(5) Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr mit Aushändigung der Verleihungsurkunde.

(6) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte 6 Monate vorher schriftlich - falls er nicht bekannt oder ohne weiteres zu ermitteln ist durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen sechsmonatigen Hinweis auf der Grabstätte - hingewiesen.

(7) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:

- a) auf den überlebenden Ehegatten, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
- b) auf die Kinder
- c) auf die Stiefkinder

- d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- e) auf die Eltern,
- f) auf die vollbürtigen Geschwister
- g) auf die Stiefgeschwister
- h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) und f) bis h) wird der Älteste Nutzungsberechtigte.

- (8) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person der in Abs. 7 Satz 2 genannten Personen übertragen, es bedarf hierzu der vorherigen Zustimmung der Gemeinde.
- (9) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (10) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstelle beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
- (11) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.
- (12) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.
- (13) Im Falle des Abs. 12 besteht ein Anspruch auf Rückzahlung der anteiligen Grabnutzungsgebühren. Das gleiche gilt, wenn einer Verlängerung des noch laufenden Nutzungsrechtes nicht zugestimmt werden kann. Der Anspruch besteht nur dann, wenn nach der Rückgabe eines Grabnutzungsrechtes ein neues Grabnutzungsrecht auf demselben Friedhof nicht erworben wird.
- (14) Diese Vorschriften gelten sinngemäß auch für Urnenwahlgräber.
- (15) In einem Wahlgrab können zusätzlich zu einer Erdbestattung 4 Urnen beigesetzt werden.

§ 15 Urnengrabstätten

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in Urnenreihengrabstätten und Urnenwahlgrabstätten.
- (2) Urnenreihengrabstätten sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes ist nicht möglich.

- (3) Urnenwahlgrabstätten sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig im Benehmen mit dem Erwerber festgelegt wird.
- (4) In einer Urnengrabstätte können 4 Urnenbeisetzungen vorgenommen werden.
- (5) Die Urnengräber haben folgende Maße:
Länge: 2,50 m
Breite: 1,30 m
Abstand: 0,30 m
- (6) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Reihengrabstätten und für die Wahlgrabstätten auch für Urnengrabstätten.

§ 15 a **Pflegeleichte Rasenreihengrabstätten**

- (1) Rasenreihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen und Urnenbestattungen, deren Pflege der Friedhofsträger übernimmt. Einfassungen dürfen nicht errichtet werden.
- (2) Nutzungsrechte für Rasenreihengrabstätten werden auf 30 Jahre vergeben. Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist nicht möglich.
- (3) Eine Grabgestaltung von Rasenreihengrabstätten ist nicht möglich. Der Nutzungsberechtigte kann auf eigene Kosten eine ca. 60 x 600 x 400 mm große, im Boden ebenerdig verlegte Grabplatte setzen. Das Abstellen jeglichen Schmucks auf der Grabstelle selbst ist nicht zulässig.

V. Grabmale und sonstige Grabausstattungen

§ 16 **Gestaltungsvorschriften**

- (1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen der Würde des Ortes entsprechen und sich in ihrer Gestaltung und Bearbeitung an die Umgebung anpassen.
- (2) Auf den Grabstätten sind insbesondere nicht zulässig Grabmale
 - a) aus schwarzem Kunststein oder aus Gips,
 - b) mit in Zement aufgesetztem figürlichen oder ornamentalen Schmuck,
 - c) mit Farbanstrich auf Stein
 - d) mit Glas, Emaille, Porzellan oder Kunststoffen in jeder Form,
 - e) mit Lichtbildern.

Das gilt sinngemäß auch für sonstige Grabausstattungen.

- (3) Schriften, Ornamente und Symbole sind auf das Material, aus dem das Grabmal besteht, werkgerecht abzustimmen. Sie müssen gut verteilt und dürfen nicht aufdringlich groß sein.
- (4) Firmenbezeichnungen dürfen nur unauffällig und nicht auf der Vorderseite des Grabmals angebracht werden.
- (5) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind Grabmale bis zu folgenden Größen (ab Oberkante Grabeinfassung) zulässig:

Stehende Grabmäler sollen allgemein nicht höher als 1,20 m für Erwachsene und 0,70 m für Personen unter 5 Jahren sein.
- (6) Feste Grabeinfassungen sind auf dem Friedhof Luttrum nicht erlaubt.
- (7) Liegende Grabmale dürfen nur flach oder flach geneigt auf die Grabstätte gelegt werden, sie sind nicht in Verbindung mit stehenden Grabmalen zulässig.
- (8) Die Gemeinde kann unter Berücksichtigung der Gesamtgestaltung der Friedhöfe und im Rahmen von Abs. 1 Ausnahmen von den Vorschriften der Abs. 2-7 und auch sonstige Grabausstattungen zulassen.

§ 17

Zustimmungserfordernis

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Gemeinde. Ohne Zustimmung sind bis zur Dauer von 2 Jahren nach der Bestattung oder Beisetzung provisorische Grabmale als Holztafeln bis zur Größe 15 cm x 30 cm und Holzkreuze zulässig.
- (2) Dem Antrag ist die Zeichnung über den Entwurf des Grabmals im Maßstab 1 : 10 zweifach beizufügen. Dabei ist das zu verwendende Material, seine Bearbeitung, der Inhalt und die Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1 : 1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung und der Form zu verlangen.
- (3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen Grabausstattungen (z.B. Grabeinfassungen) bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Gemeinde. Abs. 2 gilt entsprechend.
- (4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Zustimmung errichtet worden ist.

§ 18

Standsicherheit

- (1) Die Grabmale sind nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
- (2) Steingrabmale müssen mindestens 18 cm stark sein. Sie müssen aus einem Stück hergestellt sein. Sämtliche Teile eines stehenden Grabmals einschließlich eines

etwaigen Sockels sowie des Fundaments sind fachgerecht aufzusetzen und mit rostfreien Dübeln zu verbinden.

§ 19 Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten und entsprechend zu überprüfen. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten und Urnengrabstätten der Verfügungsberechtigte, bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen Grabausstattungen gefährdet, so sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Gemeinde auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Gemeinde berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Die Gemeinde ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer eines Monats aufgestellt wird.
- (3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.

§ 20 Entfernung

- (1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gemeinde entfernt werden. Nach Ablauf der Ruhezeit oder nach Ablauf der Nutzungszeit oder nach Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen. Geschieht dies nicht innerhalb von drei Monaten, so ist die Gemeinde berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde über. Sofern Wahlgrabstätten von der Gemeinde abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.
- (2) Die Gemeinde ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des Inhabers oder des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

VI. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 21

Herrichtung und Unterhaltung

- (1) Alle Grabstätten müssen der Würde des Ortes entsprechend hergerichtet und dauernd gepflegt werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.
- (2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Bei Plattenbelägen zwischen den Gräbern dürfen die Grabbeete nicht höher als die Platten sein.
- (3) Für das Herrichten und für die Pflege der Grabstätte hat ein Nutzungsberechtigter zu sorgen. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechtes.
- (4) Die Grabstätten müssen innerhalb von 6 Monaten nach der Belegung bzw. Erwerb des Nutzungsrechts hergerichtet sein.
- (5) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.
- (6) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauerbinden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwandt werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen und Gießkannen.
- (7) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Gemeinde.

§ 22

Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche nach schriftlicher Aufforderung der Gemeinde die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen.
- (2) Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen.
- (3) Außerdem wird der unbekannte Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert sich mit der Gemeinde in Verbindung zu setzen.

- (4) Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Gemeinde bei Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten

die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und

Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen. Bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten kann die Gemeinde in diesem Fall die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid ist der Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen Grabausstattungen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

- (5) Bei nicht ordnungsgemäßigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Gemeinde den Grabschmuck entfernen. Sie ist zu seiner Aufbewahrung nicht verpflichtet.

VII. Schlussvorschriften

§ 23

Haftung

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 24

Gebühren

Für die Benutzung der von der Gemeinde verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach dem jeweils geltenden Kostentarif zu entrichten.

§ 25

Ordnungswidrigkeiten

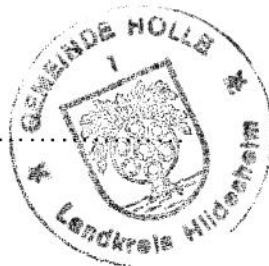
Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 21 Nr. 6 dieser Satzung Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe in Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauerbinden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, verwendet. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 10 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 26
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.11.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsatzung der Gemeinde Holle vom 19.12.1989 mit dem 1.Nachtrag vom 21.06.2001 und dem 2. Nachtrag vom 29.08.2002 außer Kraft.

Holle, den 26.9.2013

.....
Bürgermeister Huchthausen



Kostentarif

Zur Friedhofssatzung (§ 24) der Gemeinde Holle vom 26.9.2013

Tarif Nr.	Gegenstand	€
1.	Grabstellen	
1.1.	Reihengräber	
1.1.1.	Einzelgräber	250,00
1.1.2.	Urnenreihengrab	250,00
1.1.3.	Rasenreihengräber	250,00
1.1.4.	Rasenreihendoppelgräber	1000,00
1.1.5.	Rasenreihenumengräber	250,00
1.2.	Wahlgrabstellen	
1.2.1.	Einzelgrab	400,00
1.2.2.	Doppelwahlgrab	1000,00
2.	Verlängerung der Nutzungszeit	
2.1.	Wahlgrab pro Jahr	15,00
2.2.	Urnengrab pro Jahr	15,00
3.	Grabsteingenehmigung	
3.1.	von Grabsteinen	50,00
3.2.	Aschenaufnahmeschein	15,00
4.	Überprüfung der Standsicherheit	
4.1.	von Grabsteinen	20,00
5.	Benutzungsgebühr	
5.1.	Friedhofskapelle	110,00
6.	Unterhaltungsgebühren (einmalig)	
6.1.	Einsaat und Pflege von Rasenreihengräbern	200,00
6.2.	Einsaat und Pflege von Rasenreihendoppelgräbern	400,00
6.3.	Einsaat und Pflege von Rasenreihenumengräbern	110,00

Der Landrat

Bischof-Janssen-Straße 31, 31132 Hildesheim

Durchwahl: (05121) 309 2281

Fax-Durchwahl (05121) 309 95 2281

Aktenzeichen: (910) 15-16-10

Datum: 01.11.2013

Gründung des Realverbandes „Bewirtschaftungsverband Waldgemeinschaft Lamspringe“

Gemäß § 48 c Absatz 3 des Realverbandsgesetzes (RealVerbG) vom 04.11.1969 (Nieders. GVBl. S. 187), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.09.2012 (Nieders. GVBl. S. 395) stelle ich aufgrund des Antrags der Waldgemeinschaft Lamspringe GbR, vertreten durch den Geschäftsführer Hans-Heinrich Weihberg und die stellvertretenden Geschäftsführer Hans-Henning Bohnsack und Christoph Ohle, vom 06.05.2013 die Gründung des Realverbandes „Bewirtschaftungsverband Waldgemeinschaft Lamspringe“ zum 15.11.2013 fest.

Dem Realverband obliegt die gemeinschaftliche Bewirtschaftung der in seinem Eigentum stehenden Forstflächen.

Nach § 48 c Absatz 3 Satz RealVerbG gehen zum 15.11.2013 folgende bislang im Eigentum der Waldgemeinschaft Lamspringe GbR stehenden Flurstücke zur Gesamtgröße von 154,3130 ha in das Eigentum des Realverbandes „Bewirtschaftungsverband Waldgemeinschaft Lamspringe“ über:

Gemarkung	Flur	Flurstück	Lagebezeichnung	Größe in m²
Eyershausen	1	163	Lieseckenberg	6.155
Eyershausen	1	164	Tannenhal	17.876
Eyershausen	1	165	Feldberg	7.410
Lamspringe	1	87	Hartlah	415.428
Lamspringe	5	96	Hopfenberg	58.662
Lamspringe	5	105	Hopfenberg	13.264
Lamspringe	5	112	Hopfenberg	2.820
Lamspringe	5	114	Hopfenberg	6.264
Lamspringe	5	116	Hopfenberg	45.961
Lamspringe	34	270/1	Oberer Feldberg	217.258
Lamspringe	34	272	Unterer Feldberg	184.733
Lamspringe	34	276	Unterer Feldberg/Oberer Feldberg	121.572
Lamspringe	34	278/1	Oberer Feldberg	223.382
Lamspringe	34	280/1	Unterer Feldberg	222.345
Gesamtfläche				1.543.130

Mitglieder des Realverbandes „Bewirtschaftungsverband Waldgemeinschaft Lamspringe“ werden die bisherigen Gesellschafter der Waldgemeinschaft Lamspringe GbR. Nach der hier von der Geschäftsführung der Waldgemeinschaft Lamspringe GbR mit dem Antrag vorgelegten und im Verfahrensverlauf aktualisierten Übersicht über die Gesellschafter und ihre Anteile wird antragsgemäß festgestellt, dass die dort aufgeführten Personen oder – soweit bis zur Gründung des Realverbandes eine Übertragung der Gesellschaftsanteile oder der Erbfall eingetreten ist - deren Rechtsnachfolgerinnen oder Rechtsnachfolger Mitglieder des Realverbandes „Bewirtschaftungsverband Waldgemeinschaft Lamspringe“ werden, und zwar mit dem dort für jedes Mitglied aufgeführten Teilnahmemaß. Die aktualisierte Übersicht ist als „Vorläufiges Mitgliederverzeichnis“ als Bestandteil dem Entwurf dieser Feststellung beigelegt.

Hinweis:

In dem in der ersten Mitgliederversammlung aufzustellenden Mitgliederverzeichnis und der zu beschließenden Satzung des Realverbandes ist zur Vermeidung einer unwirtschaftlichen Zersplitterung des Mitgliederbestandes eine Regelung über die Veräußerung von Anteilen zu treffen, die darauf gerichtet ist, dass einzelne Mitglieder nicht weniger als 17 Anteile besitzen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Feststellung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Eintrachtweg 19, 30173 Hannover, eingelegt werden, und zwar schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten.


Wegner



Öffentliche Bekanntmachung

Die vorstehende Feststellung der Gründung des Realverbandes „Bewirtschaftungsverband Waldgemeinschaft Lamspringe“ vom 01.11.2013 wird hiermit gemäß § 48 c Abs. 3 Satz 1 RealVerbG in entsprechender Anwendung des § 11 Absatz 6 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes im Flecken Lamspringe und der Gemeinde Landwehr durch Abdruck im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim öffentlich bekannt gemacht und daneben nachrichtlich in den Aushangkästen des Fleckens Lamspringe und der Gemeinde Landwehr bekannt gegeben.

Hildesheim, den 01.11.2013

Landkreis Hildesheim
Der Landrat
Im Auftrag


Mellin



Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Südniedersachsen/Hannover

Öffentliche Sitzung

der Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Südniedersachsen/Hannover

Freitag, 22.11.2013, 10:30 Uhr

Goslar, Kreishaus, Klubgartenstraße 6, 38640 Goslar, Sitzungsraum 0103

Die Verbandsversammlung wird folgende Angelegenheiten beraten:

- Eröffnung der Sitzung und Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung der Verbandsversammlung am 21. Juni 2013
- Entgegennahme der Jahresrechnung und Entscheidung über die Entlastung für das Haushaltsjahr 2012
- 7. Satzung zur Änderung der Verbandsordnung des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Südniedersachsen/Hannover
- Erlass der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014
Mittelfristige Finanzplanung für den Planungszeitraum 2015 – 2017
- Festlegung des nächsten Sitzungstermins
- Anfragen und Mitteilungen

Der Vorsitzende der Verbandsversammlung

November 2013